Information
gemäß Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung für Verpflichtungen nach dem Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG)

1. Anlass der Datenerhebung

§§ 2 Abs. 5 sowie 7 Abs. 2 bis 4 ThürGastG sehen vor, dass zum einen Regelungen zur Vertretungsberechtigung sowie die Anzeigepflicht für die in der Gaststätte beschäftgten Personen die Nutzung von personengebundenen Daten erforderlich macht und zum anderen die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot aussprechen bzw. Anordnungen treffen kann, die sich (auch) auf das Personal des Gastgewerbetreibenden beziehen kann. Dazu benötigt die zuständige Gaststättenbehörde von dem Gastgewerbetreibenden personengebundene Daten seines Personals.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Gaststättenbebehörde	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

3. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragen für den Datenschutz	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gaststättenbehörde verarbeitet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Gaststättenüberwachung über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Gastgewerbetreibenden und - soweit dies nach den rechtlichen Bestimmungen zulässig ist - auch personengebundene Daten von den Beschäftigten der Gastgewerbetreibenden. Die in den Vorgängen gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Gaststättenbehörde genutzt, um nach Maßgabe des ThürGastG und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ihrer Aufgabe der Gaststättenüberwachung nachzukommen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Personengebundene Daten werden in gaststättenrechtlichen Verfahren im Rahmen des § 9 Abs. 1 ThürGastG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Gewerbeordnung (GewO) weitergegeben. Dies bedeutet, dass öffentliche Stellen, die an gaststättenrechtlichen Verfahren beteiligt waren, über das Ergebnis informiert werden können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sind zu informieren, wenn aufgrund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. Das Gleiche gilt für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist eine Datenübermittlung bei reglementierten Berufen nach § 11c GewO zulässig.

6. Dauer der Speicherung

Die personengebundenen Daten werden nach der Erhebung bei der Gaststättenbehörde so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 ThürGastG in Verbindung mit § 11 Abs. 6 Gewerbeordnung (GewO) und in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz für die Gaststättenüberwachung erforderlich ist.

zentraler Thüringer Formularpool

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH – www.formlab-gmbh.de
GASTG-066-TH-FL – 1-2023

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).

b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).

c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.

d) Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

8. Beschwerderecht

Gastgewerbetreibende haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Kontaktdaten zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gastgewerbetreibende haben die erforderlichen Daten über ihr Personal in bestimmten gaststättenrechtlichen Verfahren anzugeben, um damit ihren Pflichten nachzukommen. Zugleich wird der zuständigen Gaststättenbehörde damit ermöglicht, ihre Aufgabe der Gaststättenüberwachung einschließlich der Prüfung, ob der Gastgewerbetreibende seine diesbezüglichen Anforderungen erfüllt, wahrzunehmen.

zentraler Thüringer Formularpool

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH – www.formlab-gmbh.de
GASTG-066-TH-FL – 1-2023